

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind in Form des integrierten Umweltberichts sowie als Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie als Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu folgenden Themen verfügbar und liegen mit aus:

Tiere und biologische Vielfalt: Informationen zu den Schutzgebieten und -objekten im Geltungsbereich; Bestand und Bewertung der vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und Tierarten; Aussagen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Boden und Fläche: Bestand und Bewertung vorhandener Bodenverhältnisse und -funktionen; Informationen zur Flurbilanz

Wasser: Informationen zu Überschwemmungsgebieten; Informationen zu bestehendem Grundwasser sowie Oberflächenwasser; Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen

Klima und Luft: Entwicklungen der Jahresdurchschnittstemperatur und Niederschlagsmengen sowie Kaltluftabflüsse und Schadstoffemissionen; Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit: Aussagen zur Lärm- und Geruchsbelastung ausgehend von Verkehr, Gewerbe und Landwirtschaft; Aussagen zur Verschattung von Bestandsgebäuden

Landschaft: Bewertung der bestehenden Grünlandstrukturen sowie Informationen über die Landschaftsbildbewertung und Bedeutung für die Naherholung; Aussagen zu Vermeidungsmaßnahmen

Kultur und sonstige Sachgüter: Informationen zu archäologischen Denkmälern sowie Bau- und Kunstdenkmälern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: Wechselbeziehungen zwischen den Boden- und Wasserverhältnissen, dem Standortverhältnis für Pflanzen und Tiere sowie dem Kleinklima.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

**15.12.2025 bis einschließlich
26.01.2026**

auf der Homepage der Stadt Haslach (<https://www.haslach.de/startseite/Rathaus+Service/flaechennutzungsplan.html>) veröffentlicht wird über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich gemacht.

Die Unterlagen werden außerdem im Rathaus der Stadt Haslach (Stadtbau-

amt, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach) während der üblichen Öffnungszeiten (Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung zur Einsicht bereitgehalten.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur 15. punktuellen FNP-Änderung für den Bereich „Brühl III“ gegenüber der Stadt Haslach als erfüllende Gemeinde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Haslach elektronisch, bei Bedarf aber auch auf anderen Wegen, abgegeben werden.

Die Kontaktdaten lauten:

- E-Mail: maik.schwendemann@haslach.de
- Postalische Anschrift: Stadt Haslach, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach im Kinzigtal
- Fax: (0 78 32) 706-139
- Mündliche Vorsprache zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung, Telefon 07832 706-136): Stadt Haslach, Maik Schwendemann, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach im Kinzigtal

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls mit ausliegt.

Haslach, den 09.12.2025

gez.
Armin Hansmann, Bürgermeister
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Haslach

Öffentliche Bekanntmachung

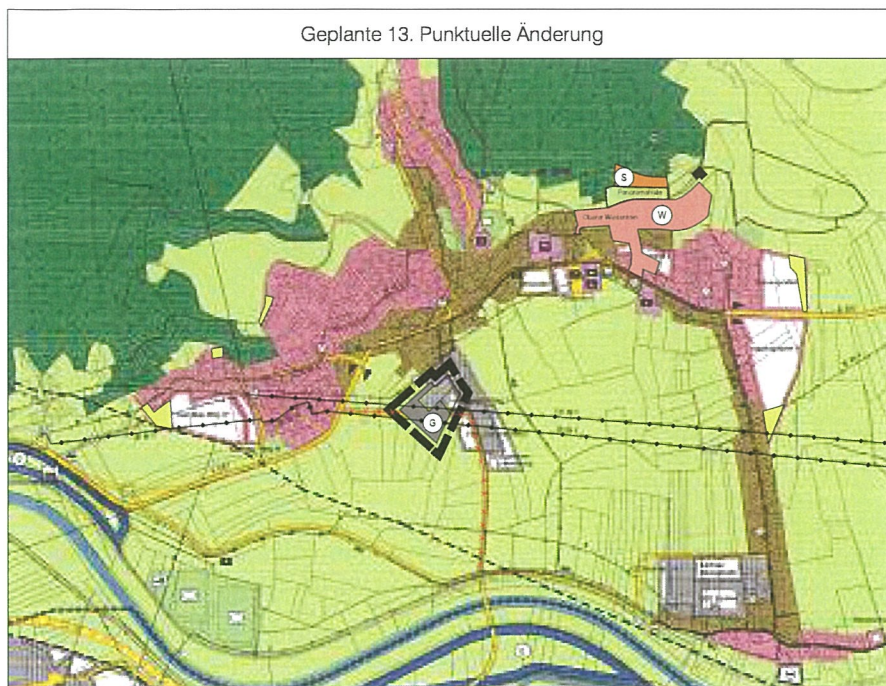
Erteilung der Genehmigung der 13. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Haslach für den Bereich „Gewerbegebiet Sandgewann West“, Gemarkung Fischerbach

Das Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, hat die vom Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Haslach am 21.11.2024 in öffentlicher Sitzung durch Feststellungsbeschluss festgestellte 13. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Haslach für den Bereich „Gewerbegebiet Sandgewann West“, Gemarkung Fischerbach, mit Verfügung vom 15.10.2025 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom 05.02.2024 maßgebend.

Für das Plangebiet wurde im Parallelverfahren ein qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Durch die Änderung des Gewerbegebietes soll eine dringend benötigte Erweiterung der Parkplatzfläche für die angrenzende Firma UMA Ullmann ermöglicht werden. Die vorhandenen 92 Stellplätze reichen nicht für die aktuelle Anzahl der Beschäftigten aus. Des Weiteren gibt es keine Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel. Flächen für die Errichtung von gewerblichen Gebäuden sind nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auch eine Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bildstöckle II“, Gemarkung Steinach, die der Gemeinderat der Gemeinde Steinach am 27.04.2020 in öffentlicher Sitzung als Satzung beschlossen hat. Im Rahmen der Berichtigung wird die neue gewerblich genutzte Fläche als solche ausgewiesen (GEe). Der im Bebauungsplan festgesetzte bepflanzte Sichtschutzwall im Westen wird als Grünfläche übernommen. Die östlich der geplanten Straße dargestellte geplante gemischte Baufläche wird als bestehende eingeschränkte gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Fläche westlich davon wird als Bestand übernommen.



Die 13. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann mit all ihren Bestandteilen bei der Stadt Haslach, Stadtbauamt, Am Marktplatz 1, 77716 Haslach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächenutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Ergänzend hierzu wird die wirksam gewordene Änderung des Flächennutzungsplans mit all ihren Bestandteilen in das Internet auf die Homepage der Stadt Haslach (<https://www.haslach.de/startseite/Rathaus+Service/flaechennutzungsplan.html>) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/>) zugänglich gemacht.

Hinweise:

Hinweis über Entschädigungsansprüche nach § 44 Baugesetzbuch (BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle des Eintretens der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Fälligkeit durch schriftliche Beantragung der Leistung beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden kann, und des § 44 Abs. 4 BauGB über

das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn die Fälligkeit nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird, wird hingewiesen.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 215 i.V.m. § 214 Baugesetzbuch (BauGB):

Unbeachtlich werden gem. § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 S. 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Gem. § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder

auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstanden hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Haslach, 09.12.2025

gez. Armin Hansmann, Bürgermeister
Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Haslach

Schnittkurs für Obstbaumhochstämme auf Streuobstwiesen in Steinach am 3. Januar 2026

Zu einem Schnittkurs an Obsthochstämmen auf Streuobstwiesen laden